



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.739.498	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	04.01.2022

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltsskassengesetz 2002, das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2021 – EU-BAG-GB 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Berufsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen auf Einzelfallbasis einen partiellen Berufszugang zu einem reglementierten Beruf des Aufnahmemitgliedstaates zu gewähren.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-940/19 mit Urteil vom 25.2.2021 klargestellt, dass auch den Angehörigen der unter Titel III Kapitel III der geänderten Richtlinie 2005/36 fallenden sektoralen Gesundheitsberufe der ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen, ApothekerInnen und Hebammen ein partieller Berufszugang zu einem reglementierten Beruf des Aufnahmemitgliedstaates zu gewähren ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun im Gesundheitsberuferecht der ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen, ApothekerInnen und Hebammen die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") europarechtskonform umgesetzt werden. Im Rahmen der Bestimmung des § 5a über die Nichtautomatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen werden nunmehr entsprechend den EU-

rechtlichen Vorgaben des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG spezielle Regelungen für eine partielle Berufsankennung in einem Teilgebiet des ärztlichen Berufs ergänzt.

Für den Beruf der Krankenpflege wurde eine partielle Anerkennung in Entsprechung der Vorgaben des Artikel 4f der Richtlinie bereits durch § 30a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz umgesetzt.

Da bezüglich des partiellen Zugangs der oben angeführten Gesundheitsberufe bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet wurde, soll durch den vorliegenden Entwurf auch eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof vermieden werden.

Von der BAK wird daher gegen vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben.

